

## Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

mit Alkoholausschank

ohne Alkoholausschank

Anlass: .....

Datum, Zeit: ..... von: ..... bis: .....

Ort der Bewirtung: .....

Veranstalter/in: .....

Verantwortliche Person: ..... Tel.: .....

(Adresse): ..... Mail: .....

Rechnungsempfänger: .....

(Adresse): .....

Was tun Sie, um übermässigen Alkoholkonsum .....  
zu verhindern und die Jugendschutzbestimmungen .....  
(16 – 18) einzuhalten? .....

(Unterstützung bietet ZEPRA St. Gallen, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen, Tel. 071 229 87 60, [www.zepra.info](http://www.zepra.info))

Datum: ..... Unterschrift der/des Verantwortlichen: .....

### ➡ Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf der Rückseite!

Das Patentgesuch ist 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei Nesslau einzureichen.

## Verfügung

1. Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt  
 mit Alkoholausschank  
 ohne Alkoholausschank.
2. Beginn der Schliessungszeit um ..... Uhr.
3. Der Veranstalter sorgt für eine genügende Haftpflichtversicherung.
4. Die aufgeführten Auflagen und die Bedingungen dieses Gesuchsformulars sind zwingend einzuhalten.
5. Auflagen und Bedingungen:
6. Gebühr Fr. ....

9650 Nesslau,

### GEMEINDERAT NESSLAU

Der Präsident

Die Ratsschreiberin

Kilian Looser

Doris Gmür-Hinterberger

#### Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Nesslau erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

## Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

vom 26. November 1995 (GWG)

### Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

### Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

### Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

### Ordnung und Lärmbelästigung

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

### Abgabe alkoholischer Getränke

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Diese Bestimmungen sind deutlich sichtbar und lesbar mittels Tisch-Stellern oder Hinweistafeln bekannt zu geben. Das Aufführen in der Getränkekarte genügt nicht. Im Übrigen müssen alkoholische Getränke deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden.

Der Patentinhaber hat die von der Gemeindeverwaltung abgegebene Checkliste im Umgang mit Alkohol anzuwenden und umzusetzen.

### Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

### Begründung im Falle einer Ablehnung: